

Liebe Bürger*innen,
die Einführung der Bewohnerparkzone „Löwenstraße“ ist nun in greifbare Nähe gerückt. Wir wollen Sie in diesem Faltblatt über die Bewirtschaftungs- und Parkregelungen informieren, die in Zukunft in Ihrem Wohnquartier gelten werden.

Mit Einführung der Bewohnerparkzone „Löwenstraße“ werden alle öffentlichen Stellplätze im Quartier einer von drei Stellplatzarten zugeordnet. Wie geparkt werden kann, wird auf dem umseitigen Lageplan näher erklärt.

Ein Teil der öffentlichen Stellplätze wird für Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis „Löwenstraße“ reserviert, die hierdurch bei der Stellplatzsuche gegenüber anderen einen Vorteil haben.

Zudem dürfen Bewohner*innen mit **Bewohnerparkausweis** „Löwenstraße“ an Parkscheinautomaten im Quartier kostenfrei und zeitlich unbegrenzt parken.

Von dem Vorteil können Sie nur profitieren, wenn Sie einen **Bewohnerparkausweis** „Löwenstraße“ oder eine **Ausnahmegenehmigung** haben. Sonst können Sie, wie alle anderen Parkplatzsuchenden, im Quartier an einem Parkscheinautomaten kostenpflichtig parken oder Sie suchen einen unbewirtschafteten Stellplatz auf.

► **Bewohnerparkausweis:**

Sie können für 1 Fahrzeug, das auf Sie als Halter*in zugelassen ist, oder nachweislich dauerhaft von Ihnen genutzt wird, bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund einen Bewohnerparkausweis beantragen. Damit Sie rechtzeitig einen Bewohnerparkausweis erhalten können, bieten wir Ihnen für den ersten Antrag Ihres Bewohnerparkausweises gesonderte Termine mit den Bürgerdiensten an. Sie können diese Termine online buchen unter: bewohnerparkausweis.dortmund.de oder über den QR-Code auf diesem Faltblatt. Telefonisch erreichen Sie die Bürgerdienste dazu unter: **(0231) 50-1 09 60**.

Ein Bewohnerparkausweis ist 6 oder 12 Monate gültig, danach müssen Sie einen neuen Ausweis beantragen. Die Anträge für diese neuen Ausweise können Sie nicht nur persönlich mit Termin, sondern auch online stellen unter dortmund.de, Suchbegriff „Bewohnerparkausweis“.

Für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrags werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- gültiger Personalausweis oder Pass
- gültige Fahrerlaubnis, also Führerschein
- Kfz-Schein
- wenn Ihnen das Fahrzeug dauerhaft von einer Privatperson zur Nutzung überlassen wird, brauchen Sie eine Kopie von Personalausweis oder Pass des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin.
- wenn Ihnen das Fahrzeug dauerhaft als Dienstwagen überlassen wird, brauchen Sie ein Schreiben der Firma, in dem Ihnen die Nutzung des Fahrzeugs bescheinigt wird.

Der Bewohnerparkausweis kostet zurzeit 30,70 € für 12 Monate oder 20,50 € für 6 Monate.

Bei den Bürgerdiensten bekommen Sie auch Informationen über Sondervorschriften, die z. B. bei Carsharing oder wechselnden Kennzeichen gelten.

► **Ausnahmegenehmigung:**

Unter bestimmten Voraussetzungen können:

- im Quartier ansässige Gewerbetreibende
 - im Quartier ansässige Ärzt*innen
 - im Quartier tätige Handwerker*innen
 - im Quartier tätige ambulante Dienste
- für 1 Firmenfahrzeug beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die zum Parken in einer Bewohnerparkzone berechtigt. Diese Ausnahmegenehmigung kostet 120,00 € im Jahr und wird nach Einzelfallprüfung erteilt.

► **Antrag auf einen Bewohnerparkausweis:**

Bürgerdienste, Führerscheinstelle
Südwall 2–4, 44122 Dortmund
Tel. (0231) 50-1 33 32
fuhrerscheinstelle@stadtdo.de
Erster Antrag persönlich nur mit Termin, z. B. über den QR-Code auf diesem Faltblatt oder über den folgenden Link:
bewohnerparkausweis.dortmund.de

Die Anträge für die nächsten Jahre persönlich oder online möglich unter: dortmund.de
Suchbegriff „Bewohnerparkausweis“

► **Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung:**

Tiefbauamt, Königswall 14, 44137 Dortmund
Tel. (0231) 50-2 23 19 oder 50-2 64 63
ruhrgebietsparkausweis@stadtdo.de

► **Allgemeine Informationen zu Bewohnerparken, Bewohnerparkzonen, etc.:**

dortmund.de/bewohnerparkzonen
verkehrsplanung@stadtdo.de
(Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)

► **Bitte denken Sie dran:**

Die Bewohnerparkausweise gelten nur innerhalb der jeweiligen Bewohnerparkzone, für die sie ausgestellt wurden.

Bitte achten Sie als Bewohner*in auf die Parkregelungen, denn nach Einführung der Bewohnerparkzone wird das Quartier verstärkt auf Falschparkende überwacht.

Legen Sie den Bewohnerparkausweis oder die Ausnahmegenehmigung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aus.

Denken Sie insbesondere daran, dass das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten ist, außer es wird durch Beschilderung ausdrücklich erlaubt.

Die Bewohnerparkregelungen gelten ab Dienstag, dem 02.11.2021.

Einen Bewohnerparkausweis „Löwenstraße“ können Sie ab dem 01.10.2021 bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund beantragen, eine Ausnahmegenehmigung ab dem 01.10.2021 beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund

Herausgeber: Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Mobilitätsplanung
Redaktion: Stefan Thabe (verantwortlich)
Kommunikationskonzept, Satz, Produktion,
Druck: Dortmund-Agentur – 09/2021



QR-Code für
ersten Parkausweis

Bewohnerparkzone

Löwenstraße



Bewohner*in
mit Parkausweis
Löwenstraße

ab Dienstag, 02.11.2021

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Quartier „Löwenstraße“



— Abgrenzung der Bewohnerparkzone

— Bewohnerparken

Hier dürfen nur Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis „Löwenstraße“ parken. Es gibt keine zeitliche Begrenzung. Diese Reservierung gilt immer, an allen Tagen des Jahres!

— Parken mit Parkschein

Innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums, der auf dem Parkscheinautomaten genannt ist, kann hier kostenpflichtig geparkt werden (z. B. Montag bis Samstag von 7.00 bis 19.00 Uhr). Die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Parkgebühr und Höchstparkdauer (z. B. 120 Minuten) sind zu beachten.

Außerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist das Parken für alle kostenfrei und zeitlich unbegrenzt erlaubt.

Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis „Löwenstraße“ dürfen hier ganztägig, kostenfrei und ohne zeitliche Beschränkung parken!

— Unbewirtschaftete Stellplätze

Hier dürfen alle ganztägig, kostenfrei und ohne zeitliche Beschränkung parken.

— Absolutes Halteverbot nach StVO, da die verbleibende Restbreite der Fahrbahn zu gering ist (mit Ausnahme der hier ausgezeichneten Parkstände)

→ Einbahnstraße

